

Mittel glaubt man nach englischem Vorbilde gefunden zu haben in der **Ministerverantwortlichkeit**.

Der Monarch ist unverantwortlich und unverletzlich. Aber alle Regierungsakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Gegenzeichnung** eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Ohne die Gegenzeichnung handelt es sich nicht um Staatsakte, die den verfassungsmäßigen Gehorsam erfordern, wenn auch politisch bedeutsame Erklärungen vorliegen mögen. Durch die Gegenzeichnung wird die Erklärung legalisiert zum Regierungsakte, der Rechtsfolgen nach sich zieht.

Wie kommen nun die Minister dazu, die Verantwortlichkeit zu übernehmen? Man hat behauptet, jede Schuld erfordere eine Sühne. Da die Schuld des Monarchen in ihm wegen seiner Unverantwortlichkeit nicht gesühnt werden könne, seien die Minister dazu auserkoren. Diese Prügelnaben-Theorie übersieht den notwendigen Zusammenhang zwischen Schuld und Sühne. Montesquieu (*Esprit des lois*, liv. XI, chap. 6) meint dagegen, der Monarch sei immer von den besten Absichten beseelt, nur die schlechten Ratgeber seien schuld, wenn er Unrecht tue, deshalb müßten sie büßen. Das ist statt wirklicher Schuld präsumierte Schuld, überdies trifft die günstige Vermutung für den Monarchen nicht immer zu, wie wiederum Richard III. zeigt. Benjamin Constant (*Cours de politique constitutionnelle*, Bruxelles 1836, vol. I, S. 428) will den Ministern die Exekutive, dem Monarchen nur ein *pouvoir modérateur* geben, kraft dessen er überhaupt nichts, also auch kein Unrecht tun kann; die Minister würden dann ihre eigenen Regierungshandlungen vertreten. Das widerspricht den Grundlagen des monarchischen Prinzips. Der Monarch ist und bleibt unverantwortlich. Aber die Minister haben die Regierungsakte zu legalisieren. Wenn sie das rechtswidrig tun, machen sie sich verantwortlich und haben dieses **ihr Verschulden** zu vertreten.

Doch die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung und dadurch bedingter Verantwortlichkeit ist nicht ausnahmslos. Sie gilt zunächst nur für **Regierungsakte**, also verfügende Willenserklärungen des Monarchen. Sonstige Erklärungen, wie Tischreden usw., so politisch bedeutsam sie sein mögen, werden durch die Minister-